

AMTSBLATT

des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Herausgeber:

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pressestelle -, Püttrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB
Tel.: 0881/681-1399
e-mail: d.detert@lra-wm.bayern.de

**Verantwortlich:**

Landrat Dr. Johann Bertl

Nummer 26

Internet: www.weilheim-schongau.de

06. August 2026

Das amtliche Verkündungsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau ist dessen regelmäßig erscheinendes Amtsblatt. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Weilheim-Schongau unter www.weilheim-schongau.de/amtsblatt ausschließlich in elektronischer Form geführt und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Ausdrücke können kostenpflichtig beim Landratsamt Weilheim-Schongau, Püttrichstraße 8, 82362 Weilheim bestellt werden. Bei der Pressestelle des Landratsamtes Weilheim-Schongau in 82362 Weilheim, Püttrichstraße 8, Zimmer 108 wird ein Ausdruck zur Einsicht auf Dauer bereitgehalten; sie gilt als die Veröffentlichung veranlassende Stelle im Sinne des Art. 17 Abs. 3 des Bayerischen Digitalgesetzes.



INHALTSVERZEICHNIS

- | | |
|---|-----------|
| • Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2026 | Seite 157 |
| • Mittelschulverband Weilheim i. OB; Erste Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i. OB (Verbandssatzung) vom 12.04.2021 | Seite 159 |
| • Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen – Mittagsbetreuung-Benutzungssatzung | Seite 160 |
| • Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen – Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung | Seite 161 |
| • Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien – Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung | Seite 163 |
| • Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien – Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung | Seite 164 |
| • Unterrichtsbeginn an der Staatlichen Berufsschule Weilheim im Schuljahr 2026/2027 | Seite 165 |
| • Zustellung von Baugenehmigungen | Seite 169 |
| • Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernbeuren und der Gemeinde Burggen zur Wasserversorgung für den Ortsteil Haslach der Gemeinde Burggen durch die Gemeinde Bernbeuren | Seite 171 |
| • Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernbeuren und der Gemeinde Stötten a. Auerberg zur Wasserversorgung der Anwesen Salchenried 9,24 und 25 der Gemeinde Stötten a. Auerberg durch die Gemeinde Bernbeuren | Seite 173 |

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Grundschulverbandes Huglfing für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Grundschulverband Huglfing folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 938.600 Euro
und im

Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.376.000 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 23.861.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben

im **Verwaltungshaushalt**

wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 336.300 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Grundschulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 236 Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.425 Euro festgesetzt.

4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 1.284.000 Euro festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage)

5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 236 Verbandsschüler festgesetzt.

6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 5.441,- Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften werden nicht aufgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Huglfing, den 05.08.2026

Huber

Vorsitzender Grundschulverband Huglfing

II.

Die Haushaltssatzung mit Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Huglfing, Kasse während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

**Erste Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung) vom 12.04.2021**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (nachfolgend kurz Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 1 Abs. 1, Art. 19, Art. 29, Art. 30, Art. 43 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende erste Änderung der am 22.03.2021 beschlossenen und von der Kommunalaufsicht im Landratsamt Weilheim-Schongau am 30.03.2021 genehmigten Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Weilheim i.OB (Verbandssatzung):

§ 1

(1) § 1 erhält folgende Fassung:

Bestand und Aufgaben des Schulverbandes

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Wilhelm-Conrad-Röntgen Mittelschule Weilheim i.OB als Verbandsschule.

(2) Der Schulverband führt den Namen Mittelschulverband Weilheim i. OB und hat seinen Sitz in Weilheim i.OB.

(3) Mitglieder des Schulverbandes sind die Gemeinden Bernried, Eberfing, Obersöchering, Pähl, Raisting, Seeshaupt, Weilheim, Wessobrunn und Wielenbach.

(4) Der räumliche Geltungsbereich umfasst den Schulsprengel der Wilhelm-Conrad-Röntgen Mittelschule Weilheim i.OB.

(5) Der Schulverband ist an Stelle seiner Schulverbandsmitglieder Träger des Schulaufwands für die Verbandsschule Wilhelm-Conrad-Röntgen Mittelschule Weilheim i.OB.

(2) § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) 1In die Schulverbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. 2Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. 3Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung bestellt das entsendende Schulverbandsmitglied eine Stellvertretung.

4Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Schulverbandsversammlung abuberufen.

(3) § 5 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 50.00 €.

§ 2

Diese Änderungsatzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Weilheim i.OB, 29.07.2026

Mittelschulverband Weilheim i.OB

Tillman Wahlefeld
Schulverbandsvorsitzender

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch
(Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung) vom 14.05.2024**

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"(2) Buchungszeiten können im Rahmen der Verfügbarkeit an mindestens zwei Wochentagen angeboten werden; Buchungszeiten für die gesamte Woche (Montag bis Freitag) sind zu bevorzugen."

§ 2

§ 3 Abs. 4 Buchstabe a) wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"a) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis Freitag statt; es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

2 Tage pro Woche bis 13.00 Uhr, bis 14.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr
3 Tage pro Woche bis 13.00 Uhr, bis 14.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr
4 Tage pro Woche bis 13.00 Uhr, bis 14.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr
5 Tage pro Woche bis 13.00 Uhr, bis 14.00 Uhr oder bis 15.30 Uhr"

§ 3

§ 3 Abs. 4 Buchstabe b) wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"b) Es ist möglich, verschiedene Buchungszeiten miteinander zu kombinieren. Die Mittagsbetreuung muss verpflichtend an mindestens zwei Tagen pro Woche gebucht werden."

§ 4

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 5 Abs. 1 Satz 1 2. Teilsatz wird ersatzlos gestrichen, Satz 1 endet mit einem Punkt.

§ 6

§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 6 Satz 3 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"Die Kosten hierfür haben die Personensorgeberechtigten zu tragen; die Kosten werden direkt mit dem Catering-Service außerhalb dieser Satzung abgerechnet."

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Altenstadt, den 11.06.2026

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

gez.

Zeidlmaier, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt der Schulverband Hohenfurch-Schwabniederhofen folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Hohenfurch (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 14.05.2024

§ 1

§ 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 3 Abs. 1 wird gestrichen und erhält nachfolgende Neufassung:

"(1) Die Höhe der Gebühren nach § 4 richtet sich nach der Art des Mittagsbetreuungs-angebots und der Dauer des Besuchs."

§ 3

§ 3 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.

§ 4

§ 4 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"Die Gebühren betragen:

1. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 13.00 Uhr**

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) an 1 Tag pro Woche: | 20,57 EUR |
| b) an 2 Tagen pro Woche: | 41,14 EUR |
| c) an 3 Tagen pro Woche: | 61,71 EUR |
| d) an 4 Tagen pro Woche: | 82,28 EUR |
| e) an 5 Tagen pro Woche: | 102,85 EUR |

2. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 14.00 Uhr**

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) an 1 Tag pro Woche: | 34,88 EUR |
| b) an 2 Tagen pro Woche: | 69,75 EUR |
| c) an 3 Tagen pro Woche: | 93,00 EUR |
| d) an 4 Tagen pro Woche: | 116,25 EUR |
| e) an 5 Tagen pro Woche: | 110,69 EUR |

3. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 15.30 Uhr**

- | | |
|--------------------------|-------------|
| a) an 1 Tag pro Woche: | 25,98 EUR |
| b) an 2 Tagen pro Woche: | 51,96 EUR |
| c) an 3 Tagen pro Woche: | 77,94 EUR |
| d) an 4 Tagen pro Woche: | 103,92 EUR |
| e) an 5 Tagen pro Woche: | 129,90 EUR" |

§ 5

§ 5 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.

§ 6

§ 5 Abs. 3 wird zu Absatz 2 umbenannt.

Im neuen Absatz 2 wird Satz 1 gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"Die Gebühren nach Absatz 1 sind zum 10. eines jeden Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig."

§ 7

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Altenstadt, den 11.06.2026

SCHULVERBAND HOHENFURCH-SCHWABNIEDERHOFEN

gez.

Zeidlmaier, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) und Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende

**Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien
(Mittagsbetreuungs-Benutzungssatzung)
vom 13.06.2024**

§ 1

§ 2 Abs. 2 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"(2) Buchungszeiten können im Rahmen der Verfügbarkeit an mindestens zwei Wochentagen angeboten werden; Buchungszeiten für die gesamte Woche (Montag bis Freitag) sind zu bevorzugen."

§ 2

§ 3 Abs. 4 Buchstabe a) wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"a) Die Mittagsbetreuung findet von Montag bis Freitag statt; es werden folgende Buchungszeiten angeboten:

2 Tage pro Woche bis 13.15 Uhr, bis 14.15 Uhr oder bis 15.30 Uhr
3 Tage pro Woche bis 13.15 Uhr, bis 14.15 Uhr oder bis 15.30 Uhr
4 Tage pro Woche bis 13.15 Uhr, bis 14.15 Uhr oder bis 15.30 Uhr
5 Tage pro Woche bis 13.15 Uhr, bis 14.15 Uhr oder bis 15.30 Uhr"

§ 3

§ 3 Abs. 4 Buchstabe b) wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"b) Es ist möglich, verschiedene Buchungszeiten miteinander zu kombinieren. Die Mittagsbetreuung muss verpflichtend an mindestens zwei Tagen pro Woche gebucht werden."

§ 4

§ 3 Abs. 4 Buchstabe c) wird ersatzlos gestrichen.

§ 5

§ 5 Abs. 1 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"(1) Die Mittagsbetreuung ist an Schultagen an den Wochentagen Montag bis Freitag von Unterrichtsende bis 15.30 Uhr geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten besteht nicht."

§ 6

§ 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 7

§ 6 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

Der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien hat mit einem Catering-Service einen Essens-Liefervertrag für kindgerechte Verpflegung abgeschlossen.

Bei einer gebuchten Betreuung bis 14.15 Uhr bzw. 15.30 Uhr haben die Kinder am Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür haben die Personensorgeberechtigten zu tragen; die Kosten werden direkt mit dem Catering-Service außerhalb dieser Satzung abgerechnet."

§ 8

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Altenstadt, den 30.06.2026

SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN

gez.

Schmid, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN

Aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt der Schulverband Schwabbruck-Schwabsoien folgende

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien (Mittagsbetreuungs-Gebührensatzung) vom 13.06.2024

§ 1

§ 4 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"Die Gebühren betragen:

1. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 13.15 Uhr**

- | | |
|--------------------------|------------|
| a) an 1 Tag pro Woche: | 20,57 EUR |
| b) an 2 Tagen pro Woche: | 41,14 EUR |
| c) an 3 Tagen pro Woche: | 61,71 EUR |
| d) an 4 Tagen pro Woche: | 82,28 EUR |
| e) an 5 Tagen pro Woche: | 102,85 EUR |

2. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 14.15 Uhr**

- | | |
|------------------------|-----------|
| a) an 1 Tag pro Woche: | 34,88 EUR |
|------------------------|-----------|

- b) an 2 Tagen pro Woche: 69,75 EUR
- c) an 3 Tagen pro Woche: 93,00 EUR
- d) an 4 Tagen pro Woche: 116,25 EUR
- e) an 5 Tagen pro Woche: 110,69 EUR

3. Monatliche Gebühr je Kind für den Besuch der Mittagsbetreuung **bis 15.30 Uhr**

- a) an 1 Tag pro Woche: 25,98 EUR
- b) an 2 Tagen pro Woche: 51,96 EUR
- c) an 3 Tagen pro Woche: 77,94 EUR
- d) an 4 Tagen pro Woche: 103,92 EUR
- e) an 5 Tagen pro Woche: 129,90 EUR"

§ 2

§ 6 wird gestrichen und erhält folgende Neufassung:

"Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Mittagsbetreuung an der Grundschule Schwabbruck-Schwabsoien, so wird die Gebühr nach § 4 Nrn. 1 bis 3 für jedes weitere Kind um 20 % ermäßigt.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Altenstadt, den 30.06.2026

SCHULVERBAND SCHWABBRUCK-SCHWABSOIEN

gez.
Schmid, Schulverbandsvorsitzender

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung liegt ab dem Tag der Bekanntmachung während der üblichen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Marienplatz 2, 86972 Altenstadt, Zimmer-Nr. 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Unterrichtsbeginn an der Staatl. Berufsschule Weilheim im Schuljahr 2026/2027				
Montag, den 14.09.2026, 07:30 Uhr				
Ausbildungsberuf	Jahrgangsstufe	Ort der Ausbildungsbetriebe aus den Landkreisen	erster Schultag Unterrichtsbeginn 7:30 Uhr	
alle Bauberufe			Tag	Datum

Maurer, Ausbaufacharbeiter (alle Fachrichtungen), Bauwerksmechaniker. für Abbruch- u. Betontrenntechnik, Beton- u. Stahlbetonbauer, Brunnenbauer, Estrichleger, Feuerungs- u. Schornsteinbauer, Fassadenmonteur, Fliesen-, Platten- u. Mosaikleger, Hochbaufacharbeiter (Beton- u. Stahlbeton), Kanalbauer, Rohrleitungsbauer, Spezialtiefbauer, Straßenbauer, Stuckateur, Tiefbaufacharbeiter (alle Fachrichtungen), Trockenbaumonteur	BA10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Maurer, Hochbaufacharbeiter (Maurerarbeiten)	BA11	WM-SOG / STA / GAP	Montag	09.11.2026
Maurer	BA12	WM-SOG / STA / GAP	Montag	21.09.2026

Berufsgrundschuljahr – Zimmerer	BZ10	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	14.09.2026
Zimmerer, Ausbaufacharbeiter (Zimmererarbeiten)	BZ11A	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Zimmerer, Ausbaufacharbeiter (Zimmererarbeiten)	BZ11B	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Zimmerer, Ausbaufacharbeiter (Zimmererarbeiten)	BZ11C	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Zimmerer	BZ12A	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	05.10.2026
Zimmerer	BZ12B	WM-SOG / STA / GAP / LL	Dienstag	15.09.2026
Zimmerer	BZ12C	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	05.10.2026
Holzberufe				
Berufsgrundschuljahr – Holztechnik Schreiner, Holzmechaniker, Wagner, Böttcher,	HO10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Schreiner, Holzmechaniker, Böttcher	HO11A	WM-SOG / STA / GAP	Mittwoch	16.09.2026
Schreiner, Holzmechaniker, Böttcher	HO11B	WM-SOG / STA / GAP	Donnerstag	17.09.2026
Schreiner, Böttcher	HO12A	WM-SOG / STA / GAP	Montag	21.09.2026
Schreiner, Böttcher	HO12B	WM-SOG / STA / GAP	Dienstag	15.09.2026
Maler und Lackierer				
Maler- u. Lackierer - Gestaltung u. Instandhaltung - Bauten- u. Korrosionsschutz Bauten- u. Objektenbeschichter Fahrzeuglackierer	ML10	WM-SOG / STA / GAP / LL / MB / TÖL	Montag	14.09.2026

Maler- u. Lackierer - Gestaltung u. Instandhaltung - Bauten- u. Korrosionsschutz Bauten- u. Objektenbeschichter	ML11	WM-SOG / STA / GAP / LL / TÖL / MB	Dienstag	15.09.2026
Maler und Lackierer - Gestaltung u. Instandhaltung	ML12	WM-SOG / STA / GAP / LL / TÖL / MB	Mittwoch	16.09.2026

Agrarwirtschaft				
Berufsgrundschuljahr – Landwirt, Tierwirt	LW10	WM-SOG / STA-Süd / GAP / LL	Montag	14.09.2026
Landwirt	LW11	WM-SOG / STA-Süd / GAP / LL	Dienstag	15.09.2026
Landwirt	LW12	WM-SOG / STA-Süd / GAP / LL	Donnerstag	17.09.2026
Gärtner/-in	LG10	WM-SOG / STA-Süd / GAP / LL	Montag	14.09.2026
Metallberufe				
Anlagenmechaniker, Behälter- u. Apparat- bau, Büchsenmacher	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Fachkraft f. Metalltechnik – alle Fachrichtungen	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Fachkraft f. Metalltechnik – Montagetechnik. (Schwerpkt. Industr.)	IM11	WM-SOG / STA / GAP	Donnerstag	21.09.2026
Fachkraft f. Metalltechnik – Umform- u. Drahttechnik	WM11	WM-SOG / STA / GAP / LL / FFB / TÖL / MB / München Stadt + Land	Dienstag	15.09.2026
Fachkraft f. Metalltechnik – Zerspan.	ZM11	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	28.09.2026
Feinwerkmechaniker alle Fachrichtungen, Chirurgiemechaniker	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Feinwerkmechaniker alle Fachrichtungen	FM11	WM-SOG / STA / GAP	Dienstag	15.09.2026
Feinwerkmechaniker-Maschinenbau	FM12	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	21.09.2026
Gießereimechaniker	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Industriemechaniker	MF10	WM-SOG / STA GAP	Montag	14.09.2026
Industriemechaniker	IM11	WM-SOG / STA / GAP	Montag	21.09.2026
Industriemechaniker	IM12	WM-SOG / STA / GAP	Montag	28.09.2026
Industriemechaniker	IM13	WM-SOG / STA / GAP	Montag	26.10.2026
Maschinen- und Anlagenführer Metalltechnik – alle Fachrichtungen	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Maschinen- und Anlagenführer Metall- technik-Industriemechanik	IM11	WM-SOG / STA / GAP	Montag	21.09.2026
Maschinen- und Anlagenführer Metalltechnik-Werkzeugmechanik	WM11	WM-SOG / STA / GAP / LL / FFB / TÖL / MB / München Stadt + Land	Dienstag	15.09.2026
Maschinen- und Anlagenführer Metalltechnik-Zerspanungsmechanik	ZM11	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	28.09.2026

Präzisionswerkzeugmechaniker	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Stanz- u. Umformmechaniker	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Stanz- u. Umformmechaniker	WM11	Bayern	Dienstag	15.09.2026
Stanz- u. Umformmechaniker	WM12	Bayern	Montag	28.09.2026
Verfahrensmech. in d. Hütten- u. Halbzeugindustrie	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Werkzeugmechaniker	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Werkzeugmechaniker	WM11	WM-SOG / STA / GAP / LL / FFB / TÖL / MB / München Stadt + Land	Dienstag	15.09.2026
Werkzeugmechaniker	WM12	WM-SOG / STA / GAP / LL / FFB / TÖL / MB / München Stadt + Land	Montag	28.09.2026
Werkzeugmechaniker	WM13	WM-SOG / STA / GAP / LL / FFB / TÖL / MB / München Stadt + Land	Montag	26.10.2026

Zerspanungsmechaniker	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Zerspanungsmechaniker	ZM11	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	28.09.2026
Zerspanungsmechaniker	ZM12	WM-SOG / STA / GAP / LL	Dienstag	15.09.2026
Zerspanungsmechaniker	ZM13	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	26.10.2026
Metallbauer – alle Fachrichtungen	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Metallbauer- Metallgestaltung - Nutzfahrzeugbau	MB11	WM-SOG / STA / GAP / LL	Dienstag	15.09.2026
Metallbauer-Konstruktionstechnik	MB11	WM-SOG / STA / GAP / LL / TÖL	Dienstag	15.09.2026
Metallbauer-Konstruktionstechnik	MB12	WM-SOG / STA / GAP / LL / TÖL	Montag	21.09.2026
Metallbauer-Konstruktionstechnik	MB13	WM-SOG / STA / GAP / LL / TÖL	Montag	26.10.2026
Fertigungsmechaniker	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Konstruktionsmechaniker	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Klempner/Spengler	MF10	WM-SOG / STA / GAP	Montag	14.09.2026
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	AM10	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	14.09.2026
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	AM11A	WM-SOG / STA / GAP / LL	Dienstag	15.09.2026
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	AM11B	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	21.09.2026
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	AM12A	WM-SOG / STA / GAP / LL	Dienstag	15.09.2026
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	AM12B	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	21.09.2026
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	AM12C	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	28.09.2026
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	AM13A	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	26.10.2026
Anlagenmechaniker für Sanitär-, Heizungs- u. Klimatechnik	AM13B	WM-SOG / STA / GAP / LL	Montag	26.10.2026

Kfz-Mechatroniker – alle	KF10	WM-SOG / STA	Montag	14.09.2026
Kfz-Mechatroniker – alle	KF11A	WM-SOG / STA	Dienstag	15.09.2026
Kfz-Mechatroniker – alle	KF11B	WM-SOG / STA	Montag	21.09.2026
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	KF12A	WM-SOG / STA	Montag	28.09.2026
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	KF12B	WM-SOG / STA	Montag	21.09.2026
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	KF12C	WM-SOG / STA	Dienstag	15.09.2026
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	KF13A	WM-SOG / STA	Montag	26.10.2026
Kfz-Mechatroniker – Pkw-Technik	KF13B	WM-SOG / STA	Montag	26.10.2026
Fahrradmonteur	KF10	WM-SOG / STA	Montag	14.09.2026
Karosserie- u. Fahrzeugbaumechanik	KF10	WM-SOG / STA	Montag	14.09.2026
Zweiradmechatroniker – Fahrrad/Motorradtechnik	KF10	WM-SOG / STA	Montag	14.09.2026
Mechaniker f. Reifen- u.Vulkanisationstechnik.	KF10	WM-SOG / STA	Montag	14.09.2026
Land- und Baumaschinenmechatroniker	KF10	WM-SOG / STA	Montag	14.09.2026
Land- und Baumaschinenmechatroniker	KL11A	WM-SOG /STA / GAP / LL / TÖLZ / FFB	Dienstag	15.09.2026
Land- und Baumaschinenmechatroniker	KL11B	WM-SOG /STA / GAP / LL / TÖLZ / FFB	Montag	21.09.2026
Land- und Baumaschinenmechatroniker	KL12	WM-SOG /STA / GAP / LL / TÖLZ / FFB	Montag	28.09.2026
Land- und Baumaschinenmechatroniker	KL13	WM-SOG /STA / GAP / LL / TÖLZ / FFB	Montag	26.10.2026

Zustellung von Baugenehmigungen

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0860 vom 03.08.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 03.08.2026 (BV-Nr. 2026-0860) wurde der Antrag auf Neubau eines Doppelhauses mit Garagen; Haus 2 auf dem Grundstück Fl.Nr. 639/2 der Gemarkung Weilheim (Ober Stadt 104; 82362, Weilheim) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Holzmann, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 03.08.2026
-Bauamt-

Holzmann

Zustellung einer Baugenehmigung

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides BV-Nr. 2026-0861 vom 03.08.2026 gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.08.2007 (GVBl. Seite 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn. Mit Bescheid vom 03.08.2026 (BV-Nr. 2026-0861) wurde der Antrag auf Neubau eines Doppelhauses mit Garagen; Haus 1 auf dem Grundstück Fl.Nr. 639/2 der Gemarkung Weilheim (Ober Stadt 104; 82362, Weilheim) bauaufsichtlich genehmigt.

Die Zustellung dieses Genehmigungsbescheids an die beteiligten Grundstücksnachbarn erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung des Amtsblattes als bewirkt. Der Baugenehmigungsbescheid kann sowohl bei der Stadt Weilheim als auch beim Landratsamt Weilheim-Schongau während der üblichen Sprechzeiten oder nach Terminvereinbarung (Frau Holzmann, Telefon: 0881/681-1204) eingesehen werden.

Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung des Genehmigungsbescheides anzufordern.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,
Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Weilheim-Schongau, 03.08.2026

-Bauamt-

Holzmann

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernbeuren und der Gemeinde Burggen zur Wasserversorgung für den Ortsteil Haslach der Gemeinde Burggen durch die Gemeinde Bernbeuren

I.

Die Gemeinden Bernbeuren und Burggen haben eine Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung des in § 1 der Zweckvereinbarung genannten Ortsteils Haslach der Gemeinde Burggen geschlossen.

Die Wasserversorgung wird durch die Gemeinde Bernbeuren erfolgen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 30.07.2026 Aktenzeichen 0270.021-0021/2025 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die nachfolgende Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Weilheim, 30.07.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

Gez.

Soyer (Kommunalamt)

**Zwischen der Gemeinde Bernbeuren
Vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Karl Schleich**

**Und der Gemeinde Burggen
Vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Sandra Brendl-Wolf**

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) und GVAnpV BY 2014 v. 22.07.2014, zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl.S. 385, 586) folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (1) Der Gemeinde Burggen obliegt nach Art. 57 Abs. 2 GO die Aufgabe der Wasserversorgung für den Ortsteil Haslach der Gemeinde Burggen, Ein Anschluss an das Wasserversorgungsnetz in Burggen ist unwirtschaftlich. Die Gemeinde Burggen überträgt daher der Gemeinde Bernbeuren gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für den Ortsteil Haslach der Gemeinde Burggen durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Bernbeuren über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Burggen der Gemeinde Bernbeuren auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde Bernbeuren für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde Burggen mit gleichen Satzungen wie

für den weiteren entsorgten Bereich der Gemeinde Bernbeuren zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	Vom	In Kraft seit
Wasserabgabesatzung	03.12.2019	01.01.2020
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	03.12.2019	01.01.2020

Die Gemeinde Bernbeuren kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

- (3) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (3) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Versorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 3

Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4

Streitfälle

- (1) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.
- (2) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (3) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, sind die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zur Schlichtung der Streitigkeit anzurufen.
- (4) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstellen ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5

Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (3) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (1) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
- (2) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernbeuren,
15.05.2025

15.05.2025

Burggen,

Gemeinde Bernbeuren
Gez.
Schleich
1. Bürgermeister

Gez.

Gemeinde Burggen
Brendl-Wolf
1. Bürgermeisterin

Zweckvereinbarung zwischen der Gemeinde Bernbeuren und der Gemeinde Stötten a. Auerberg zur Wasserversorgung der Anwesen Salchenried 9, 24 und 25 der Gemeinde Stötten a. Auerberg durch die Gemeinde Bernbeuren

I.

Die Gemeinden Bernbeuren und Stötten a. Auerberg haben eine Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der in § 1 der Zweckvereinbarung genannten Anwesen Salchenried 9, 24 und 25 der Gemeinde Stötten a. Auerberg (Gmkg. Steinbach) geschlossen.

Die Wasserversorgung wird durch die Gemeinde Bernbeuren erfolgen.

Das Landratsamt Weilheim-Schongau hat die Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 30.07.2026 Aktenzeichen 0270.021-0022/2025 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit die Genehmigung und die nachfolgende Zweckvereinbarung amtlich bekannt gemacht.

Weilheim, 30.07.2026

Landratsamt Weilheim-Schongau

Gez.

Soyer (Kommunalamt)

Zwischen der Gemeinde Bernbeuren

Vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Karl Schleich

Und der Gemeinde Stötten a. Auerberg

Vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Michael Neumann

wird gem. Art. 2 und Art. 7 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl S. 619) und GVAnpV BY 2014 v. 22.07.2014, zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

Zweckvereinbarung

geschlossen:

§ 1

Übertragung von Aufgaben und Befugnissen

- (4) Der Gemeinde Stötten a. Auerberg obliegt nach Art. 57 Abs. 2 GO die Aufgabe der Wasserversorgung für die Anwesen Salchenried 9, 24 und 25 der Gemeinde Stötten a. Auerberg. Ein Anschluss an das Wasserversorgungsnetz in Stötten ist unwirtschaftlich.

Die Gemeinde Stötten a. Auerberg überträgt daher der Gemeinde Bernbeuren gemäß Art. 7 Abs. 2 KommZG die Aufgabe, die Wasserversorgung für die Anwesen Salchenried 9 (Fl.Nr. 2401 Gmkg Steinbach), 25 (Fl.Nr. 2509, 2510, 2270 Gmkg. Steinbach) und 24 (Fl.Nr. 2164 Gmkg. Steinbach) im Ortsteil Salchenried, Gmkg. Steinbach) der Gemeinde Stötten am Auerberg durchzuführen. Der Umfang des zu versorgenden Gebietes ist aus beiliegendem Plan ersichtlich, der wesentlicher Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

- (5) Zur Erfüllung dieser Aufgabe gehen alle notwendigen Befugnisse auf die Gemeinde Bernbeuren über (Art. 8 Abs. 1 KommZG). Insbesondere überträgt die Gemeinde Stötten a. Auerberg der Gemeinde Bernbeuren auch die Befugnis, die zur Erfüllung der übertragenen Aufgabe notwendigen Satzungen zu erlassen, insbesondere die Benutzung der Einrichtung der Gemeinde Bernbeuren für den hiervon betroffenen Bereich der Gemeinde Stötten a. Auerberg mit gleichen Satzungen wie für den weiteren versorgten Bereich der Gemeinde Bernbeuren zu regeln und alle im Geltungsbereich dieser Satzungen zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 KommZG). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Satzungen:

Bezeichnung	Vom	In Kraft seit
Wasserabgabesatzung	03.12.2019	01.01.2020
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung	03.12.2019	01.01.2020

Die Gemeinde Bernbeuren kann im Geltungsbereich der von ihr erlassenen Satzungen, in der jeweils geltenden Fassung, alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gemeindegebiet treffen.

- (6) Auf eine geordnete Versorgung des gesamten Versorgungsgebietes ist zu achten.

§ 2

Laufzeit, Kündigung

- (4) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann aus wichtigem Grund von den Vertragspartnern unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (5) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 14 Abs. 3 Satz 2 KommZG) bleibt unberührt.
- (6) Für den Fall der Aufhebung der Zweckvereinbarung ist zwischen den Beteiligten eine einvernehmliche Regelung zu treffen, mit der eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet ist.

§ 3

Kostenersatz

Aus dieser Vereinbarung ist kein Kostenersatz zu leisten.

§ 4

Streitfälle

- (5) Soweit diese Zweckvereinbarung keine Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des KommZG.

- (6) Die Vertragsschließenden verpflichten sich, stets so zusammenzuwirken, dass der Vertragszweck gesichert ist. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich die Grundlagen dieser Vereinbarung ohne Verschulden der Vertragspartner so geändert haben, dass es einem der Vertragspartner auch unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen nicht mehr zumutbar ist, an dem jetzigen Inhalt der Vereinbarung festzuhalten.
- (7) Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten aus dieser Zweckvereinbarung soll zunächst versucht werden, eine gütliche Einigung zu treffen. Kann eine Einigung nicht herbeigeführt werden, sind die Rechtsaufsichtsbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim zur Schlichtung der Streitigkeit anzurufen.
- (8) Die Einschaltung der vorgenannten Schlichtungsstellen ist zwingende Voraussetzung vor Beschreitung des Rechtsweges.

§ 5

Nebenabreden, Vertragsänderungen

- (4) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform und der schriftlichen Zustimmung der Vertragspartner.
- (5) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein oder werden, oder sollte der Vertrag unvollständig sein, werden hiervon die übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (6) Die Vertragsschließenden verpflichten sich im Falle des Absatzes 2, die nichtigen Bestimmungen durch rechtlich und wirtschaftlich gleichwertige Regelungen zu ersetzen. Im Falle nichtiger Bestimmungen oder der Unvollständigkeit sind angemessene Regelungen zu vereinbaren, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden.

§ 6

Genehmigung, Bekanntmachung, Inkrafttreten

- (3) Die Zweckvereinbarung ist nach Vertragsunterzeichnung der Aufsichtsbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bernbeuren,
04.08.2025

06.08.2025

Stötten a. Auerberg,

Gemeinde Bernbeuren
Gez.
Karl Schleich
1. Bürgermeister

Gez.

Gemeinde Stötten a. Auerberg
Michael Neumann
1. Bürgermeister